



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5030.02

BD/P065030
Basel, 22. Februar 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 21. Februar 2006

Interpellation Nr. 6 Beat Jans betreffend Rodungsfreigabe für die Zollfreie Strasse (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Februar 2006)

In Beantwortung der Interpellation möchten wir zur den gestellten Fragen Folgendes ausführen:

- 1) *Hat die Bauherrschaft „sämtliche notwendigen Grundlagendaten, Berechnungen und Nachweise zur Verfügung gestellt (auch als Beweissicherung)“, damit „die zu realisierenden und vom Regierungspräsidium Freiburg angebotenen Schutzmassnahmen nachvollziehbar überprüft und genehmigt werden können?“*

Die Zollfreistrasse bestehend aus einer Brücke, einem offenen Trasse und einem Tunnel soll in zwei Bauetappen erstellt werden.

Für die erste Bauetappe - die Brücke über die Wiese - wurden die Ausführungsunterlagen durch die Bauherrschaft erstellt und geliefert. Diese wurden vom Baudepartement geprüft. Das Ausführungsprojekt enthält alle die zum Bau des Teilvorhabens relevanten Grundlagendaten, so dass die Brücke baureif ist. Da der Bau der Brücke über die Wiese nach einstimmiger Einschätzung der Experten aus geologischer und hydrogeologischer Sicht unproblematisch ist, müssen für den Bau dieses Strassenabschnitts keine weiteren geologischen und hydrogeologischen Grundlagendaten und Nachweise zur Verfügung gestellt werden.

Für die zweite Bauetappe - Tunnelbauwerk und offenes Trasse - werden die Ausführungsunterlagen durch die Bauherrschaft zurzeit erstellt. Diese werden einschliesslich der notwendigen Grundlagendaten, Berechnungen und Nachweise alsdann von der Bauherrschaft dem Baudepartement zur Prüfung vorgelegt. Erst gestützt auf diese Grundlagendaten, Berechnungen und Nachweise können die hydrologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten beim Schlipf beurteilt und allfällige Schutzmassnahmen zur Reduktion der Projektrisiken definiert werden.

2) Hat die Bauherrschaft „ein detailliertes Konzept zur Grundwasserüberwachung für den Schutz des Trinkwassergebiets Lange Erlen“ abgeliefert?

Für die Überwachung des Baus der Brücke über die Wiese ist das bestehende Grundwasserüberwachungskonzept ausreichend. So werden bereits seit Jahren in den bestehenden Brunnen durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE) und die Industriellen Werke Basel (IWB) umfangreiche Messungen vorgenommen. Die Ausgangslage ist somit gut dokumentiert und allfällige Veränderungen können rechtzeitig festgestellt werden. Zusätzlich erfolgt zu diesen Messungen auf der wöchentlichen Baustellenbegehung auch eine visuelle Kontrolle der Baumassnahmen.

Mit dem vom AUE geforderten Konzept zur Grundwasserüberwachung sollen vor allem die Auswirkungen des zweiten Streckenabschnitts der Strasse, des Tunnelbaus, auf das Grundwasser erfasst werden. Für diesen Zweck soll das bestehende Überwachungsnetz um Messstellen in unmittelbarer Nähe des Bauwerks sowie spezifische Untersuchungsparameter ergänzt werden, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Grund- und Oberflächengewässer feststellen zu können und Vorkehrungen für Schutzmassnahmen zu ermöglichen. Das Regierungspräsidium in Freiburg hat dem Büro Dr. von Moos AG in Zürich den Auftrag zur Erstellung eines diesbezüglichen Überwachungskonzeptes bereits erteilt. Die Prüfung dieses Konzeptes obliegt dem AUE.

3) Bestätigt die Regierung ihre am 2. November gemachte Aussage, dass bis zur befriedigenden Klärung der Rutschgefahr und der Trinkwassersicherung nicht gebaut werden darf?

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, stellt sich die Problematik eines Hangrutsches und einer damit verbundenen Trinkwasserverunreinigung erst im Rahmen der zweiten Bauetappe, des Tunnelbaus. Der Tunnelbau wird zur Zeit unter Berücksichtigung der hydrologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten beim Schlipf und des Grundwasserschutzes im Detail projektiert. Gestützt auf die zu erarbeitenden Grundlagendaten können die Projektrisiken beurteilt und allfällige Schutzmassnahmen definiert werden. Die Ausführungsunterlagen werden anschliessend zur Prüfung an das Baudepartement weitergeleitet. Erst dann kann die zweite Bauetappe als baureif erklärt und mit den Bauarbeiten begonnen werden.

4) Anerkennt die Regierung, dass eine Fällung der Bäume, solange die Voraussetzungen für einen Baubeginn fehlen, sinnlos ist?

Die am 6. Februar 2006 erfolgte Rodung der Bäume stellt eine gezielte Vorbereitungshandlung für den Bau des ersten Streckenabschnitts der Zollfreien Strasse dar. Für das erste Teilprojekt der Zollfreien Strasse, die Wiesenbrücke, sind alle Voraussetzungen für einen Baubeginn erfüllt, so dass die deutsche Bauherrschaft jederzeit mit den Bauarbeiten beginnen kann. So befanden sich die benötigten Bauflächen bereits auf kantonaler Allmend oder wurden im Laufe der letzten Jahre ins Eigentum des Kantons überführt. Auch aus geologischer und hydrogeologischer Sicht stehen dem Bau der Wiesenbrücke wie bereits ausgeführt keine Hindernisse im Wege.

- 5) *Anerkennt die Regierung, dass die Rodungsbewilligung keinen Selbstzweck erfüllt, sondern ausschliesslich unter der Voraussetzung erteilt werden kann, dass die Bedingungen für eine Baufreigabe restlos erfüllt sind?*

Da sämtliche Voraussetzungen für den Bau des ersten Streckenabschnittes der Strasse gegeben sind, erfüllt die Rodung keinen Selbstzweck, sondern stellt eine notwendige Vorbereitungshandlung für den Baubeginn der Wiesenbrücke dar. Die Bauherrschaft wird die Bauarbeiten für die Brücke in den nächsten Tagen aufnehmen.

- 6) *Ist die Regierung bereit, die Anordnung der Fällaktion sofort zu widerrufen?*

Da die Rodung der Bäume bereits am 6. Februar 2006 erfolgt ist, kann sie nicht mehr widerrufen werden.

- 7) *Ein Roden auf Vorrat der Bäume soll nach Angaben des Regierungspräsidiums in Freiburg „Fakten schaffen“. Teilt die Basler Regierung diese Ansicht?*

Die Aussage des Regierungspräsidiums Freiburg, mit der Rodung der Bäume sollten „Fakten geschaffen“ werden, wurde im Kontext der Bitte des Regierungsrates an die deutsche Bauherrschaft geäussert, mit der Rodung selbst zuzuwarten, bis die Volksabstimmung über die Wiese-Initiative stattgefunden habe. Der Regierungsrat betonte bei dieser Bitte, dass der Ausgang der Abstimmung zwar weder rechtlich noch politisch Einfluss auf den Bau der Zollfreien Strasse habe, aber mit Blick auf dieses demokratische schweizerische Initiativverfahren eine solche Rücksichtnahme angezeigt wäre. Der Regierungsrat hätte es aufgrund des schweizerischen Demokratieverständnisses vorgezogen, wenn die Rodung der Bäume erst nach der Abstimmung erfolgt wäre, kann aber die Haltung der deutschen Bauherrschaft verstehen, welche die Rodung der Bäume unverzüglich nach der rechtskräftigen Verlängerung der Rodungsbewilligung vollziehen wollte, um weitere Verzögerungen für den Baubeginn der Strasse zu vermeiden.

- 8) *Ist die Regierung bereit, im Falle einer Annahme der Wiese-Initiative ihren Verpflichtungen aus diesem Volksentscheid nachzukommen und die Vereinbarkeit des Strassenbaus mit dem Europäischen Artenschutzübereinkommen überprüfen zu lassen?*

Die am 12. Februar 2006 erfolgte Annahme der Wiese-Initiative ändert an der Einschätzung des Regierungsrates zum Verhältnis zwischen dem Staatsvertrag zur Zollfreistrasse und dem Europäischen Artenschutzübereinkommen, der sog. Berner Konvention, nichts. Wie der Regierungsrat in den Abstimmungserläuterungen zur Wiese-Initiative und seinem Schreiben vom 3. September 2004 an den Grossen Rat ausgeführt hat, kann das Artenschutzabkommen den Bau der Zollfreien Strasse nicht verhindern. Nicht nur steht der Staatsvertrag zur Zollfreien Strasse über kantonalem Recht, sondern dem Europäischen Artenschutzübereinkommen fehlt der Charakter eines direkt anwendbaren völkerrechtlichen Vertrags. Damit geht gemäss Völkerrecht der ältere, direkt anwendbare Staatsvertrag zur Zollfreien Strasse, welcher 1980 in Kraft getreten ist, der neueren Berner Konvention, welche 1982 in Kraft getreten ist, vor.

Allfällige Renaturierungsmassnahmen, welche durch die Annahme der Wiese-Initiative notwendig werden und vom Strassenbauprojekt unabhängig sind, werden durch den Regierungsrat geprüft und soweit als möglich umgesetzt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider
Präsidentin

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber